

um die kanonische Bischofswahl und um die Legatenwürde für den Mainzer Erzbischof, sowie seine Versuche, als Erzbischof eine Territorialpolitik nach Westen hin zu betreiben, die mit den Interessen seiner Familie im Saarland verquickt war. — Peter Classen, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte (S. 411—460), wertet das Wormser Konkordat als wichtiges Dokument in dem Prozeß der Feudalisierung der Kirche, der am Ende des 12. Jh. abgeschlossen war. Durch die scharfe Trennung der Regalien von den Spiritualien eröffnete das Wormser Konkordat den Weg, alle Temporalien der Kirche und das Verhältnis der Kirchenfürsten, die mit Regalien ausgestattet waren, zum König lehnrechtlich zu interpretieren. D. J.

Harald Zimmermann, Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1975, Nr. 5) Mainz-Wiesbaden 1975, Steiner Verlag, 220 S., 12 Tafeln, DM 66. — Ausgehend von dem berühmten Canossawort Bismarcks von 1872 werden zunächst die Nachwirkungen des Canossaganges behandelt, nämlich die Veranlassung des Bismarckwortes und dessen Aufnahme (z. B. auch in der Zeitungssatire), Canossareisen im 19. Jh., bildliche Darstellungen der Canossabüße (vor allem in der Historienmalerei des 19. Jh., beginnend aber mit der bekannten Miniatur in Donizos Mathildenvita, mit interessanten Unterschieden in der Darstellungsart italienischer und deutscher Künstler), Canossa in der Dichtung (besonders im Drama seit dem 18. Jh., und dann im historischen Roman bis zur Gegenwart). Es ergibt sich, daß der Canossagang schon vor Bismarcks popularisierendem Ausspruch meist negativ gewertet wurde, so daß der Kanzler auf Verständnis rechnen konnte. Die Durchsicht der Geschichtswerke seit dem späteren MA nach ihrer Berichterstattung über Canossa und insbesondere der rund 70 Spezialabhandlungen (einschließlich mancher antikirchlicher Pamphlete) zeigt einerseits den Einfluß vor allem der Aufklärung auf die negative Wertung der Canossabüße, andererseits die große Bedeutung der quellenkritischen Untersuchung von J. Haller aus dem Jahre 1906, die ältere Arbeiten zu Unrecht weithin vergessen ließ. Allzuwenig beachtet wurde in Deutschland auch die italienische Lokalforschung, die vor allem aus archäologischen Bemühungen erwuchs und im Canossaführer von N. Campanini zuerst 1894 ihren zusammenfassenden Niederschlag fand. (Die letzte Auflage von Naborre Campanini, Canossa. Guida storica illustrata. Quarta edizione, curata e notevolmente ampliata da Lino Lionello Ghirardini, Reggio-Emilia 1975, Editrice Bizzocchi, 220 S., konnte nicht mehr benützt werden, sei aber hier angezeigt). Die jüngsten, noch behandelten Arbeiten über Canossa stammen aus dem Jahre 1973, und zwar von W. Ullmann (vgl. DA 31, 285) über die Nachwirkungen und von Helmut Beumann, Tribur, Rom und Canossa s. o. S. 283) über die unmittelbare Vorgeschichte des Canossaganges (wogegen Eduard Hlawitschka, Zwischen Tribur und Canossa, HJb 94, 1974, S. 25—45, die These der Verschiebung des Augsburger Schiedsgerichtes von Epiphania auf Lichtmeß 1077 vor allem mit Erwägungen über Reisegeschwindigkeiten und mit der Annahme einer Fehldeutung des griechischen Namens für Lichtmeß „Hypante“ auf Epiphania in der Quelle bestreitet). — Eine neuerliche Analyse der zeitgenössischen Berichte über die Canossabüße (Gregor, Lampert, Berthold, Bonizo, Donizo) ermöglicht die Darstellung der Geschehensabfolge. Anknüpfend an Äußerungen von Caesar Baronius und H. M. Schaller (vgl. DA 30, S. 19) wird dabei die Ansicht vertreten, daß sowohl Bertholds Bericht über die Freiwilligkeit der Buße Heinrichs als auch Lamperts Behauptung, daß sie vom Papste anbefohlen worden war, Glaub-